

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1464/69 DES RATES

vom 23. Juli 1969

betreffend die Einfuhr von Hartweizen aus Marokko

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 8 des Anhangs 1d des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko sieht eine Sonderregelung für die Einfuhr von Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs vor, der im Sinne des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen seinen Ursprung in Marokko hat. Für die Anwendung dieser Regelung müssen Durchführungsbestimmungen erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Einfuhr von Hartweizen der Tarifstelle 10.01 B des Gemeinsamen Zolltarifs, der im Sinne des Protokolls über die Begriffsbestimmung für „Erzeugnisse mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungserzeugnisse“ sowie über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen im Anhang zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko seinen Ursprung in Marokko hat und unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird der gemäß Artikel 13 der Verordnung Nr. 120/67/EWG ⁽²⁾ festgesetzte und um 0,5 Rechnungseinheiten verringerte Abschöpfungsbetrag erhoben.

Artikel 2

Die in dieser Verordnung vorgesehene Regelung gilt ab Inkrafttreten des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko für die Zeit der Anwendung dieses Abkommens.

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. Juli 1969.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. M. A. H. LUNS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 79 vom 21. 6. 1969, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.